



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Die Ansichten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

3. v. RICHTHOFEN sah in dem Lateintexte die etwas veränderte Überlieferung der ursprünglichen Niederschrift einer privaten Aufzeichnung und in den friesischen Texten Übersetzungen¹⁾. Von anderer Seite wird die Priorität der friesischen Texte vertreten. Und zwar aus verschiedenen Gründen. BUITENRUST-HET-TEMA²⁾ beruft sich darauf, daß der Lateintext sich durch zahlreiche Friesizismen als Übersetzung einer friesischen Vorlage kennzeichne. Benutzt sei ein der Rüstringer Überlieferung verwandter Text. KOGEL ist in seiner deutschen Literaturgeschichte³⁾

1840 gegeben. Der Lateintext ist genauer herausgegeben in v. RICHTHOFEN, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte. I, S. 33—63, dazu S. 96—99. Nicht berücksichtigte friesische Texte enthalten »Han-Hettema, Het Fivelingoer en oldampster Landregt«, »Dockum 1841 und der Codex Unia des Westerlauwerschen Landrechts bei »SIEBS, Westfriesische Studien«, Abhandlungen der Berliner Akademie 1895. Niederdeutsche Handschriften bringt noch Borchling, Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands, Band I, Aurich 1908). Für die Zwecke dieser Untersuchung genügt die synoptische Zusammenstellung in den Rechtsquellen. Die sonstige Überlieferung bringt keine für unsere Aufgabe erheblichen Varianten. Die Ausgabe der Rechtsquellen von v. RICHTHOFEN wird nachstehend mit R.Q. zitiert, und die friesischen Texte werden mit den abgekürzten Namen der Landschaften bezeichnet (B Brockmerland, E Emsigerland, F Fivelgo, H Hunsingo, R Rüstringen und W Westerlauwersches Friesland oder Mittelfriesland).

Das Jus Vetus Frisicum und die ostfriesischen Handschriften enthalten ferner die sog. »allgemeinen Bußtaxen«. Die allgemeinen Bußtaxen haben keine gemeinfriesische, sondern nur ostfriesische Geltung gehabt. Sie sind in keiner mittelfriesischen Niederschrift überliefert und in Mittelfriesland haben ganz andere Bußen gegolten. Die Bußverschiedenheit geht auf die lex Frisionum zurück, Lex Fris. S. 40. Durch die verschiedene Umrechnung der Bußzahlen ist eine Verschiedenheit der Wergeldzahlen und der bis dahin übereinstimmenden Bußzahlen zwischen Mittelfriesland und Ostfriesland entstanden, die sich die ganze Folgezeit hindurch erhalten hat. In dieser Hinsicht zeigen alle drei im Text genannten Rechtsquellen ostfriesisches Gepräge. Fries. Ständ. Anhang S. 222. Sie sind daher ostfriesischen Ursprungs. Aber dieser Unterschied spielt in den Küren und Landrechten eine geringe Rolle und hat deshalb ihre Einbürgerung in Mittelfriesland nicht verhindert. Bei den Bußtaxen war der Gegensatz so groß, daß er die Anwendung der sog. allgemeinen Bußtaxen in Mittelfriesland unmöglich machte.

¹⁾ Untersuchungen I S. 20, 27.

²⁾ Berichte der friesischen »Genootschap van Geschied-, Outheid- en Taalkunde« zu Leewarden (1890—1891, S. 88—91), und Rechtsgeleerd Magazyn, 1892, S. 341—371.

³⁾ I., S. 242—244. Dazu SIEBS, Zeitschrift f. Deutsche Philol. Bd. 29, a. F. S. 105—112.

deshalb für die Priorität der friesischen Texte eingetreten, weil zahlreiche Stabreime und rhythmische Formungen eine volkstümliche poetische Überlieferung bewiesen. In dem Lateintexte sieht er eine späte Übersetzung einer friesischen Vorlage ohne jede Bedeutung. HIS hat in seiner ausführlichen und sehr sorgfältigen Abhandlung »Die Überlieferung der friesischen Küren und Landrechte«¹⁾ zwar die einzelnen früher angeführten Argumente nicht beurteilt, aber er kommt auf Grund der Prüfung des sachlichen Inhalts der verschiedenen Überlieferungen zu dem gleichen Ergebnisse wie BUITENRUST und KOGEL. Wie der Handschriftenstammbaum, a. a. O. S. 76, zeigt, nimmt HIS das Bestehen eines in friesischer Sprache geschriebenen Urtextes an. Eine abgeleitete Redaktion sei in das Lateinische übersetzt worden und uns im Jus Vetus erhalten. Dagegen sind die meisten friesischen Texte durch Zwischenglieder ohne Vermittlung durch den Lateintext aus der friesischen Urschrift gewonnen worden. Sie enthalten somit eine von dem Lateintexte unabhängige Überlieferung. SIEBS²⁾ neigt zu der Annahme eines lateinischen Urtextes, dessen etwas gekürzte Überlieferung unser Lateintext sei. Ein Bedenken ergebe sich allerdings für die Landrechte, bei denen manches auf eine Übersetzung hinweise. RICHARD SCHRÖDER³⁾ erklärt die Selbständigkeit der friesischen Texte wegen der Gründe KOGELS für wahrscheinlich. Auf einem neuen Wege ist SIEVERS⁴⁾ zu der Ablehnung des Lateintextes gelangt. SIEVERS hat für die Lagsaga des Nordens ein besonderes Metrum, den »Sprechvers« festgestellt. Er findet diesen Sprechvers auch in Friesland, namentlich in der Rüstringer Überlieferung der Landrechte und hält es nicht für annehmbar, daß der Lateintext bei einer Rückübersetzung »fast einwandfreie, friesische Verse« ergeben hätte. Deshalb könne der Lateintext, der selbst eine unfreie Übersetzung aus dem Friesischen sei, keine irgendwie geartete Originalität, abgesehen von der Überlieferung richtiger Lesarten, beanspruchen.

4. Diesen Ansichten gegenüber möchte ich die Priorität des Lateintextes vertreten. Ich habe dies schon früher ge-

¹⁾ Ztschr. Bd. 20, S. 39 ff.

²⁾ PAULS Grundriß d. germ. Philol. 2. Aufl., Bd. 2, S. 537.

³⁾ Rechtsgeschichte § 55 Anm. 6, 6. Aufl., S. 734.

⁴⁾ Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil. Kl., Bd. 35, SIEVERS Metrische Studien IV, S. 71 ff., S. 220—222.